



Jugendkriminalität: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Jugendstrafrecht

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Herausgeberin

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
Verantwortlich: Chantal Billaud
info@skppsc.ch, www.skppsc.ch

Diese und alle anderen Broschüren der Schweizerischen
Kriminalprävention können Sie bei Ihrer Stadt- oder
Kantonspolizei kostenlos bestellen.

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch
und Italienisch und kann auch als PDF-Datei unter
www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Redaktion

Schweizerische Kriminalprävention SKP

Text

Volker Wienecke, Bern

Grafische Gestaltung

Weber & Partner, Bern, www.weberundpartner.com

Druck

Albrecht Druck AG, Obergerlafingen

Auflage

D: 60 000 Ex. | F: 20 000 Ex. | I: 10 000 Ex.

Copyright

Schweizerische Kriminalprävention SKP
November 2019, 1. Auflage

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Egal, wer die Tat begangen hat: Ein Diebstahl bleibt ein Diebstahl, ein Betrug bleibt ein Betrug, ein Raub bleibt ein Raub. Straftaten müssen geahndet, die Täter und Täterinnen müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Aber wie und mit welchem Ziel eigentlich? Eher zur Vergeltung oder noch mehr zur Abschreckung? Möglichst «hart», in der Annahme, dass die Opfer so die grössere Genugtuung erfahren bzw. die Abschreckung so die grössere Wirkung hat? Oder eher «weich», um die Täter und Täterinnen nicht erst auf eine kriminelle Karriere zu bringen, sondern ihre Resozialisierung zu unterstützen? Seit Jahrhunderten wird darüber gestritten, wie gerechte Strafen auszusehen haben, mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Doch zumindest *eine* Erkenntnis hat sich dabei vielerorts durchsetzen können: **dass es nicht zielführend ist, Kinder und Jugendliche in gleicher Weise und in gleichem Masse zu bestrafen wie Erwachsene.** Warum? Vor allem aus zwei Gründen:

1. «... denn sie wissen nicht, was sie tun.»

Es gibt so etwas wie **spezifische Jugenddelikte** («Jugendsünden»), also Straftaten, die im Rahmen einer normalen Persönlichkeitsentwicklung aus Unwissenheit und Mangel an Erfahrung, gleichwohl oft ganz gezielt als Grenzüberschreitungen begangen werden. Diese können dann aber jeweils eher als Ausnahme angesehen werden – vor allem wenn sie zu erheblichen Tatfolgen geführt haben und dem Täter/der Täterin diese bewusst geworden sind (z. B. ein schwerer Unfall als Folge einer Autofahrt ohne Führerausweis). Dazu gehören Delikte wie Diebstahl, Schwarzfahren, Sachbeschädigung, Körperverletzung sowie illegaler Drogenkonsum und damit zusammenhängende Straftaten. Oft entstehen sie aus Mutproben.

Im digitalen Zeitalter hier neu hinzugekommen sind **Internet-basierte Straftaten** wie Sextortion (Erpressung mit intimen Fotos und Videos), Delikte im Zusammenhang mit Cybermobbing (z. B. Nötigung, Drohung, Beschimpfung und Verleumdung) und Delikte im Zusammenhang mit Pornografie.

Wollte man solche Straftaten mit unbedingten Freiheitsstrafen ahnden, sässe wohl zeitweise eine ganze Generation im Gefängnis... Deshalb wird hier sinnvollerweise ein genauerer Blick auf den Zusammenhang von Tat und individuellem Entwicklungsstand des Täters/der Täterin gerichtet als bei Erwachsenen, bei denen man das Bewusstsein für gesellschaftliche Werte, Regeln und Normen allgemein voraussetzen kann. Jugendstrafrecht ist folglich **Täterstrafrecht**, kein **Tatstrafrecht**.

2. «... denn sie wissen nicht, was sie tun sollen.»

Wird die Persönlichkeitsentwicklung nun – sozusagen noch *zusätzlich* zum «allgemeinen Problemfeld Jugend» – gestört und erschwert, z.B. durch überforderte Eltern, die ihre Aufsichtspflichten vernachlässigen, durch ein destruktives Umfeld, in dem Kriminalität an der Tagesordnung ist, durch eine prekäre Wohnsituation in einem sozialen Brennpunkt mit hoher Arbeitslosigkeit, allgemeinem Mangel an Unrechtsbewusstsein und vielleicht noch Drogenproblemen, dann sollen eben all diese Aspekte bei der Beurteilung der Straftat einer/s Jugendlichen besonders berücksichtigt werden. Denn für sie ist der/die Jugendliche nicht selbst verantwortlich, sie bereiten aber den Boden einer **generellen Perspektivlosigkeit**, auf dem dann auch schwere Straftaten besonders gut gedeihen: Drohung, Nötigung, Raub und räuberische Erpressung, verharmlost als «Ausnahmen», mehr oder weniger organisierter Drogenhandel, sämtliche Formen von Körperverletzung bis hin zu Vergewaltigung und Tötungsdelikten.

Dass Straftäter/innen aus solchen Verhältnissen dabei oft zu kriminellen Gangs und Banden gehören, erklärt sich vielfach durch die familienähnliche und -ersetzende Struktur dieser Gruppen: Eine Gang bietet vermeintlich Halt, Schutz und Sinn. Doch je krimineller das Umfeld, desto wahrscheinlicher eine kriminelle Karriere. Alle Statistiken zeigen übereinstimmend, dass die Rückfallquote bei Jugendlichen, die eine Straftat begangen haben, mit jeder weiteren Straftat exponentiell steigt: Wer bereits 20 Straftaten begangen hat, begeht mit grösster Wahrscheinlichkeit noch eine 21. und eine 22. Wer hingegen erst eine begangen hat, muss keine zweite begehen.

«Erziehung vor Strafe, Warnung statt Vergeltung»

Eingedenk dieser beiden Aspekte, also erstens, dass Jugendliche nicht für ihre Jugend an sich verantwortlich sind, und zweitens, dass Jugendliche mit prekärem Umfeld nicht für dieses Umfeld verantwortlich sind, ist das Jugendstrafrecht in der Schweiz eigentlich als **Jugendschutzrecht** konzipiert. Das bedeutet, dass nicht Vergeltung und Abschreckung im Vordergrund stehen, sondern Schutz und Erziehung. Der Staat lässt straffällig gewordene Kinder ab 10 Jahren und Jugendliche nicht alleine, sondern sucht individuelle und altersgerechte Massnahmen, sie zu befähigen, ihre Defizite auszugleichen. Er leistet quasi Hilfe zur Selbsthilfe.

Deshalb ist das Jugendstrafrecht auch ein bedeutender Beitrag zur **Kriminalprävention** und zur sozialen Sicherheit, denn es hilft entscheidend dabei mit, dass **aus Einmaltätern keine Mehrfachtäter** werden.

«Was passiert, wenn eine minderjährige Person eine Straftat begangen hat?»

Das Jugendstrafrecht setzt sich zusammen aus dem **Jugendstrafgesetz** (JStG) und der **Jugendstraprozessordnung** (JStPO). Es gilt für alle Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben.

Auf den ersten Blick wirkt das Jugendstrafrecht ziemlich kompliziert, vor allem deswegen, weil der urteilenden kantonalen Jugendstrafbehörde (je nach Kanton entweder die Jugendanwaltschaft oder die Jugendrichter/-richterrinnen) sowohl verschiedene **Strafen** als auch verschiedene **Schutzmassnahmen** als Sanktionen zur Verfügung stehen, mit denen sie auf straffällig gewordene Jugendliche reagieren kann. Tatsächlich ist es sehr differenziert, da diese Strafen

Strafmündigkeit bezeichnet das Lebensalter, ab dem einem Menschen vom Gesetzgeber zugetraut wird, die Folgen seiner Handlungen so weit überblicken zu können, dass er bewusst anderen Schaden zufügen kann und daher für diese Handlungen die strafrechtliche Verantwortung übernehmen muss. In der Schweiz ist ein Kind ab dem vollendeten 10. Lebensjahr strafmündig.

und Schutzmassnahmen in vielfältiger Weise miteinander kombiniert werden können, um auf jede/n Jugendliche/n ganz individuell einzuwirken, so dass Ungleiche nicht gleichbehandelt, nicht alle Jugendlichen über einen Kamm geschoren werden.

Am Anfang eines Verfahrens steht eine **Anzeige**. Jemand muss die Jugendstrafbehörde oder die Polizei informieren, dass er/sie Opfer bzw. Zeuge/in einer Straftat geworden sei. Daraufhin nimmt die Poli-

zei Ermittlungen auf, untersucht den Tatort, fahndet nach Verdächtigen, befragt diese und allfällige Zeugen usw. Erhärtet sich der Tatverdacht, leitet die Polizei ihre Ergebnisse (Anzeigerapport) an die zuständige Jugendstrafbehörde weiter, die daraufhin über die Eröffnung einer Strafuntersuchung entscheidet.

Antragsdelikt oder Offizialdelikt?

Auch beim Jugendstrafrecht wird unterschieden zwischen minder-schweren **Antragsdelikten**, die von den Geschädigten selbst bei der Polizei angezeigt werden müssen, und schwerer wiegenden **Offizialdelikten**, die von den Opfern oder von Zeugen/innen der Polizei zur Kenntnis gebracht, dann aber von Amts wegen verfolgt werden. Zu den Antragsdelikten gehören z. B. sexuelle Belästigung, Beleidigung, geringfügiger Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, zu den Offizialdelikten gehören z. B. Raub, Erpressung, schwere Körperverletzung und Vergewaltigung.

Die **Strafuntersuchung** hat dann das Ziel, den genauen Tathergang sowie die persönlichen Verhältnisse der angezeigten Jugendlichen abzuklären. Dazu werden wiederum die Tatverdächtigen selbst befragt, und zugleich wird ihre Familien-, Schul- bzw. Berufssituation näher beleuchtet, indem mit den Eltern, Lehr- und sonstigen Bezugspersonen Gespräche geführt werden. In bestimmten Fällen können auch Fachärzte/innen und Psychologen/innen hinzugezogen werden, für

deren Gutachten auch stationäre Aufenthalte der Jugendlichen in sogenannten Beobachtungsstationen erforderlich sein können. So wird in der Strafuntersuchung einerseits festgestellt, wie sich die Straftat zugetragen hat, und andererseits, ob beim Täter/der Täterin eine **Massnahmenbedürftigkeit** vorliegt oder nicht.

Am Ende der Strafuntersuchung steht – analog zum Urteil in einem Gerichtsprozess – der **Entscheid**: Hat sich der/die Jugendliche schuldig gemacht, wird entschieden, welche **Rechtsfolgen** (Strafen bzw. Schutzmassnahmen) er/sie für die Tat zu tragen hat. Eine Strafe ohne Schutzmassnahme darf allerdings erst dann ausgesprochen werden, wenn eine Massnahmenbedürftigkeit ausgeschlossen worden ist. Das heisst übersetzt: Nur wenn der/die Jugendliche ohne jegliche erkennbaren äusseren Einflüsse gehandelt hat, also als «Normalfall in normalen Verhältnissen» gelten muss, kann *allein* eine Strafe ausgesprochen werden, während bei vorhandener Massnahmenbedürftigkeit immer zuerst eine Schutzmassnahme und dann zusätzlich eine Strafe ausgesprochen wird. Die Juristen sagen deshalb: «Die Strafe ist subsidiär (= unterstützend) zur Schutzmassnahme.» Ist kein Straftatbestand erfüllt, ergeht eine Einstellungsverfügung.

Das Jugendstrafgesetz kennt vier Arten von möglichen Schutzmassnahmen:

1. die **Aufsicht**, also eine geeignete Person (z. B. ein Sozialarbeiter/in), die den Eltern begleitend und beratend in Erziehungsfragen zur Seite steht. **Art. 12 JStG**
2. die ambulante **persönliche Betreuung**, bei der eine geeignete Person dem/der Jugendlichen persönlich zugeordnet ist und die Eltern so in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt. **Art. 13 JStG**
3. die **ambulante Behandlung**, z. B. eine Psychotherapie, wenn der/die Jugendliche «unter psychischen Störungen leidet, in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist». **Art. 14 JStG**
4. die **Unterbringung** «bei Privatpersonen oder in Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten». **Art. 15 JStG**

Dazu kommen vier Arten von möglichen Strafen:

1. der Verweis , also eine förmliche Missbilligung der Tat.	Art. 22 JStG
2. die persönliche Leistung «zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder der Geschädigten mit deren Zustimmung». Die persönliche Leistung dauert höchstens zehn Tage. Auch die Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen kann hier angeordnet werden.	Art. 23 JStG
3. eine Geldbusse von maximal CHF 2000.–, wenn der/die Jugendliche mindestens 15 Jahre alt ist und seine/ihre persönlichen Verhältnisse es erlauben.	Art. 24 JStG
4. ein Freiheitsentzug , wenn der/die Jugendliche «besonders skrupellos» gehandelt hat oder eine «besonders verwerfliche Gesinnung» erkennbar geworden ist. Die Höchststrafe für eine/n Jugendliche/n ab 16 Jahren sind hier vier Jahre.	Art. 25 JStG

Bei dieser Staffelung der Strafen und Massnahmen wird deutlich, dass das Jugendstrafrecht stark darauf abzielt, den straffällig gewordenen Jugendlichen ihre jeweiligen Handlungen bewusst zu machen. Sie sollen sich sowohl mit ihren eigenen Beweggründen als auch mit den Tatfolgen auseinandersetzen, ihre Lebenssituation richtig einschätzen lernen und neue Perspektiven entwickeln.

Da es immer möglich ist, dass ein/e Jugendliche/r seine/ihre Tat ehrlich bereut, das eigene Fehlverhalten einsieht und von sich aus bereit ist, **Wiedergutmachung** zu leisten, gibt es auch die Möglichkeit, dass die Jugendanwaltschaft am Ende der Strafuntersuchung weder eine Schutzmassnahme noch eine Strafe verhängt: z. B. dann, wenn «der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre» oder «seine Schuld und die Tatfolgen gering sind» oder er eine «besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen» (Strafbefreiung, Art. 21 JStG). Das heisst: Dort, wo als Strafe ohnehin nur ein Verweis in Betracht kommen würde, kann die Jugendanwaltschaft auch darauf verzichten, ihn auszusprechen. Trotzdem entstehen für den/die jugendliche/n Straftäter/in bzw. für

seine/ihre Eltern neben den Kosten für etwaige Reparaturen und Ersatzanschaffungen bzw. Schmerzensgeldzahlungen immer auch noch die Verfahrenskosten – oft Strafe genug!

Beispiel 1:

Laura (13) und ihre Freundin Vanessa (14) sind im Streit mit Lauras Nachbarin Mia (13). Eines Abends, nach gemeinsamem Genuss einer Flasche Sekt, schleichen sie zum Nachbargrundstück und sprayen «Mia ist eine Hure!» an das Garagentor. Sowohl Mias Mutter als auch ein Nachbar, der seinen Hund ausgeführt hat, bemerken die beiden und erkennen Laura. Die Mutter erstattet Anzeige, die Polizei ermittelt, es gibt eine Untersuchung, der Tatverlauf ist eindeutig, die Familienverhältnisse sind auf allen Seiten grundsätzlich in Ordnung, allen Beteiligten ist die Geschichte sehr peinlich, die Eltern verständigen sich, Laura und Vanessa reinigen freiwillig das Garagentor, entschuldigen sich bei Mia und mähen den Rasen für die Nachbarn als Wiedergutmachung. Das Verfahren wird mit einer Strafbefreiung abgeschlossen, weil Schutzmassnahmen nicht nötig sind und die Jugendlichen den Schaden durch eigene Leistung wiedergutmacht haben.



Beispiel 2:

Sue, Luana und Juri, alle 14 Jahre alt und in derselben Klasse, sind beste Freunde und sehr beliebt an der Schule. Seit Carola neu in der Klasse ist, wird ihre Freundschaft aber auf die Probe gestellt. Denn Carola ist sehr hübsch, wird rasch zum neuen Star der Klasse, und alle Jungs – auch Juri – sind in sie verschossen. Als Carola ebenfalls Interesse an Juri zeigt, die beiden immer mehr Zeit miteinander verbringen und schliesslich ein Liebespaar werden, finden Sue und Luana das nicht mehr lustig: Für sie wird Carola zum Feindbild, sie wollen Carola «fertigmachen»! Sue erinnert sich, dass Juri ihr mal das Passwort für sein Smartphone gegeben hat, damit sie seinen Insta-Account «pflege», während er für drei Tage in den Bergen ohne Empfang war. Sie klauen Juris Smartphone aus der Garderobe, während er beim Sport ist, und finden tatsächlich etliche sexy Pics von Carola und sogar ein Striptease-Filmchen, das er von ihr gemacht hat. Sie schicken alle Aufnahmen zuerst an sich und dann – zusammen mit fiesen und verleumderischen Kommentaren – auch an alle anderen Schüler und Schülerinnen. Nach einem Tag sind die Bilder und das Video in der ganzen Schule bekannt, am zweiten Tag sind auch einige Eltern und die Schulleitung informiert. Carola und ihre Eltern erstatten Anzeige, die Smartphones von Sue und Luana werden für die Strafuntersuchung beschlagnahmt. Auf beiden findet die Polizei die geklauten Aufnahmen und böse Nachrichten, doch auf Luanas Smartphone zusätzlich noch etliche illegale Videos, wie Hinrichtungsfilme und Tierpornos, die sie gerne herumzeigte, um Mitschüler/innen «ein bisschen zu schockieren». Sue zeigt sich in den Befragungen rasch reuig und scheint auch zu verstehen, dass sie die Grenzen deutlich überschritten hat und dass Carola sehr unter der Verletzung ihrer Privatsphäre leidet, zumal die Bilder ja nicht mehr zurückgenommen werden können. Luana hingegen zeigt weder Einsicht noch Reue.

Sue wird – nach Ausschluss der Massnahmenbedürftigkeit – einen Medienkompetenz-Kurs im Sinne einer persönlichen Leistung besuchen müssen, in dem sie lernt, was mit den Digitalen Medien erlaubt ist und was nicht, und muss sich bei Carola und Juri entschuldigen.

Bei Luana hingegen zeigt sich, dass die ganze Familiensituation zerrüttet ist und die Gefahr besteht, dass sie in die soziale Verwahrlosung abrutscht. Die Jugendanwaltschaft verordnet deshalb nach Prüfung der Gesamtsituation als Schutzmassnahme eine ambulante Betreuung durch den Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft an; ausserdem muss Luana als Strafe einige Tage eine persönliche Leistung auf einem Bauernhof absolvieren.









Beispiel 3:

Luca (16), David (16) und Noah (18) warten nach einer durchgeführten Partynacht frühmorgens an der Haltestelle auf den ersten Zug. Sie bemerken Bruno (50) und beschließen, ihn «auszunehmen». Es kommt zu Handgreiflichkeiten, Bruno geht zu Boden, und während Luca und David ihn um Portemonnaie und Smartphone erleichtern, prügelt Noah weiter auf ihn ein, tritt mehrmals gegen seinen Kopf. Ein Zeuge hat alles beobachtet und ruft die Polizei und die Ambulanz, als die drei Täter abgezogen sind. Bruno ist schwer verletzt, muss im Krankenhaus operiert werden, hat aber keine bleibenden Schäden. Zusammen mit dem Zeugen werden die drei ausfindig gemacht. Luca und David zeigen Reue, werden als Ersttäter und ohne auffällige oder problematische Lebenssituation zu persönlichen Leistungen bzw. zu bedingtem Freiheitsentzug verurteilt. Noah hingegen als notorischer Intensivtäter mit vielen persönlichen Defiziten und allenfalls psychischen Problemen wird aufgrund seiner Gefährlichkeit stationär abgeklärt und später durch das Urteil des Jugendgerichts stationär in einer Erziehungseinrichtung untergebracht, wo er die Möglichkeit bekommt, eine Lehre zu absolvieren. Die festgestellten psychischen Probleme werden heimintern durch eine Therapie behandelt. Dazu wird ein Jahr Freiheitsentzug ausgesprochen. Erst nach Abschluss der Schutzmassnahme wird entschieden, inwieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist.

Fazit

Das Jugendstrafrecht in der Schweiz bietet ausgezeichnete Möglichkeiten, jugendliche Straftäter/innen davor zu bewahren, in kriminelle Karrieren abzugleiten. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass Eltern, Erziehungsberechtigte und Familienmitglieder, aber auch Lehr- und sonstige Bezugspersonen aus dem Umfeld der Jugendlichen zur **Zusammenarbeit** mit der Polizei und der Jugendstrafbehörde bereit sind. Nur im Zusammenwirken können dann Polizei – vielerorts fungiert inzwischen auch eine spezielle **Jugendpolizei** als erster Ansprechpartner – Justiz, Sozialbehörden, Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/innen und andere Fachleute die jugendlichen Straftäter **frühzeitig, gezielt und individuell** in genau der Lebenssituation erreichen und abholen, die zu der jeweiligen Straftat geführt hat. Dabei kann sehr genau unterschieden werden, ob z. B. jugendlicher Übermut in einer an sich unproblematischen Entwicklung die entscheidende Rolle gespielt hat oder ein Umfeld, in dem sich Kriminalität schon stärker etablieren konnte.

Alle oben genannten Schutzmassnahmen dienen dem Ziel, den/die Jugendliche/n zum Nachdenken über die eigenen Handlungen zu bewegen, ihn/sie anzuleiten, sich einen adäquaten Platz in der Gesellschaft zu erwerben und nicht zuletzt auch berufliche Perspektiven zu entwickeln. **Vor allem Eltern, Erziehungsberechtigte, Angehörige und Lehrpersonen sollten deshalb bitte nicht wegschauen, wenn es zu einer Jugendstraftat kommt, sondern sich alsbald an die Polizei oder die jeweilige Jugendstrafbehörde wenden, damit den jungen Menschen geholfen werden kann.**

Eintrag ins Strafregister?

Wer wegen einer Straftat verurteilt wurde, ist dann zwar vorbestraft, bekommt aber nicht notwendigerweise einen Eintrag ins Strafregister: Jugendliche werden nur dann ins Strafregister eingetragen, wenn sie wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt wurden und entweder ein Freiheitsentzug, eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, eine offene Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Privatpersonen oder eine ambulante Behandlung angeordnet wurde. Diese Einträge werden nach 5 bis 10 Jahren gelöscht. Doch auch während dieser Zeit sind nicht alle Einträge öffentlich einsehbar: Bestellt jemand selber einen Auszug, etwa für eine Bewerbung, erscheinen die Verurteilungen als Jugendliche/r nur dann, wenn er/sie als erwachsene Person wegen weiterer Straftaten verurteilt wurde, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind.



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

www.skppsc.ch